

Kurzfassung

Auswertung der Anwendungserfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie
Erarbeitung von konkreten Empfehlungen für Rechtsänderungen

08HS025

Studie im Auftrag der
Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn
erstellt von

Prof. Dr. Monika Böhm/Prof. Dr. Michael Lingenfelder/Prof. Dr. Wolfgang Voit

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten. Anlass für die Wiedervorlage des Gesetzes durch den damaligen Bundesminister Seehofer war neben der Schaffung größerer Transparenz das Ziel der Vorbeugung und Eindämmung von Lebensmittelskandalen. Die Bundesregierung wurde von Bundestag und Bundesrat aufgefordert, das VIG innerhalb von zwei Jahren zu evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Informationsansprüche zu unterbreiten.

In der Praxis wurde das Gesetz insbesondere von einigen Verbraucherschutzorganisationen als zu kompliziert und zu teuer kritisiert. Nach den im Rahmen dieser Studie durchgeführten und ausgewerteten Erhebungen kann diese Beurteilung nicht aufrecht erhalten werden.

Auffällig ist zunächst, dass ein großer Teil der Anfragen auf Grundlage des VIG nicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern von Verbraucherschutzorganisationen gestellt oder veranlasst, und dies meist mit sehr umfassenden Fragestellungen (Globalanfragen). Gefragt wurde schwerpunktmäßig allgemein nach Rechtsverstößen. Nur ein Drittel der Anträge bezog sich konkret auf bestimmte Produkte.

Zum Stichtag der Untersuchung waren von den 487 erhobenen Anträgen 378 abschließend bearbeitet. Von diesen war in circa der Hälfte der Fälle der Informationszugang gewährt, bei 29,9 % zurückgewiesen worden. In den meisten Fällen wurden die vom Gesetz vorgegebenen Fristen eingehalten. Zu Fristüberschreitungen kam es insbesondere bei umfangreichen Globalanträgen. Die vom Gesetz insoweit festgelegte Bearbeitungsfrist erscheint angesichts der nach den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls vorgesehenen Verfahrensvorschriften zum Schutz von Drittbetroffenen als zu knapp. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wurde keine Gebühr erhoben, in nur 6 Fällen mehr als 250 Euro. Angesichts der durch die Anfragen verursachten Kosten insbesondere für die Beantwortung umfassender Globalanfragen kann von überhöhten Gebührenforderungen keine Rede sein, wohl aber von einer deutlichen Subventionierung der Informationsgewährung durch die öffentliche Hand. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist allerdings die Gebührenerhebung vor allem wegen der unterschiedlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene wenig transparent.

Im Rahmen der Studie wurde untersucht, ob der Anwendungsbereich des VIG ausgeweitet werden soll. Dies wurde abgelehnt, da bereits jetzt eine Vielzahl spezieller Informations- und Kennzeichnungspflichten im deutschen und europäischen Recht festgeschrieben wird. In der öffentlichen Diskussion wird dies häufig verkannt. Ebenso, dass neben dem VIG weitere Informationsansprüche bestehen, beispielsweise nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über Finanzdienstleistungen sowie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Es wird aber empfohlen, die vorhandenen gesetzlichen Informationsrechte abzustimmen und zu systematisieren und durch Sonderregelungen für sachspezifische Besonderheiten zu ergänzen. Einheitlich gestaltet werden sollten insbesondere das Antragsverfahren, die Ausschlussstatbestände, die Beteiligung Dritter sowie Kosten und Rechtsschutz. Eine Sonderregelung für antragsunabhängige aktive Informationen und Warnungen durch die Behörden sollte im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verankert werden.